

34. Ist ein das sittliche Empfinden verletzender Anblick, der durch Vorgänge auf einem Nachbargrundstück dargeboten wird, eine beeinträchtigende Einwirkung im Sinne der §§ 903, 906, 1004 BGB.?

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1911 i. S. Stadtgemeinde N. (Bekl.)  
w. Schm. (Kl.). Rep. V. 328/10.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hauses in N. Gegenüber fließt die etwa 15 m breite B.; auf der anderen Seite derselben, von der Ecke des Hauses der Klägerin etwa 82 bis 192 m entfernt, befindet sich das Freibad der verklagten Stadtgemeinde. Das Freibad wird auf der ganzen Länge von einem Ankleideraum begrenzt, der auf der dem Hause der Klägerin zugewendeten Seite vollständig offen ist.

Die Klägerin verlangte Verurteilung der Beklagten, an dem Freibad solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Beeinträchtigung ihres Hauses ausgeschlossen sei. Sie behauptete, während der Badezeit und hauptsächlich an den Mittwochen, Sonnabenden und Sonntagen, wo oft Hunderte von Personen gleichzeitig in dem Freibade sich aufhielten, ertöne dort ein derartiger Lärm, daß in den gegenüberliegenden Häusern auch bei geschlossenen Fenstern niemand sein eigenes Wort verstehe. Ferner benähmen sich die Badebesucher oft in schamloser, jedem Anstand und jeder guten Sitte höhnsprechender Weise; sie liefen oft ohne Badehosen umher, lägen auf dem Raam vor den Ankleidekabinen ausgestreckt herum; man könne ihr An- und Auskleiden ungehindert beobachten.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte, Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Einwirkung des in dem Freibade verübten Lärms auf das Anwesen der Klägerin insoweit verhindert werde, als durch den Lärm die Benutzung dieses Anwesens wesentlich beeinträchtigt werde. Im übrigen wies er die Klage ab. Der zweite Richter verurteilte die Beklagte ferner, Vorkehrungen zu treffen, die eine Belästigung der Bewohner des Hauses der Klägerin durch den Anblick der im städtischen Freibad sich auskleidenden oder ankleidenden oder ausgetleibet sich aufhaltenden Badegäste ausschließen. Die Revision

der Beklagten hatte hinsichtlich der ersten Verurteilung keinen Erfolg. Dagegen wurde hinsichtlich der zweiten Verurteilung das Berufungsurteil aufgehoben, und insoweit die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, die Vorinstanzen hätten die Beklagte mit Recht für verpflichtet erachtet, Vorkehrungen zu treffen, wodurch die wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks der Klägerin durch Lärmeinwirkungen verhindert würde. Als dann wird fortgefahren:)

„Dagegen kann dem Berufungsrichter nicht darin beigetreten werden, daß durch den auf dem Grundstück der Klägerin sich darbietenden Anblick der im Freibade der Beklagten sich auskleidenden oder ausgekleidet sich aufhaltenden Badegäste der Anspruch auf Vornahme von Vorkehrungen, die diesen Anblick ausschließen, nach Maßgabe der §§ 903, 906, 1004 BGB. gerechtfertigt wird. Der Anblick von Vorgängen auf einem Nachbargrundstück ist vielmehr überhaupt nicht als eine das Eigentum beeinträchtigende Einwirkung im Sinne der §§ 903, 1004 BGB. zu erachten. Der Berufungsrichter meint zwar, bei einem solchen Anblick finde ebenso, wie bei dem Hören von Geräuschen oder dem Empfinden von Gerüchen, eine durch sinnliche Wahrnehmung vermittelte Einwirkung statt, da dem Auge des Hinschauenden das Bild der Vorgänge von dem Nachbargrundstücke zugeführt werde. Allein entscheidend ist nicht, ob nach naturwissenschaftlicher Erfahrung ein Anblick in einer solchen Weise verursacht wird, daß von einem Herüberwirken zum Auge des Schauenden gesprochen werden kann, sondern ob der Anblick unter den Begriff einer Einwirkung gebracht werden kann, den das Gesetz erkennbar aufstellt. In dieser Hinsicht ist der Meinung des Berufungsrichters nicht beizustimmen, daß der Anblick von Vorgängen auf einem Nachbargrundstück unter die von einem andern Grundstück ausgehenden Einwirkungen des § 906 falle, die der Eigentümer insoweit nicht verbieten kann, als sie unwesentlich oder ortsüblich sind. Die dort genannten Ausführungen von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen sind sämtlich solche, die entweder auf das Grundstück und die dort befindlichen Sachen schädigend einwirken oder die auf dem Grundstück sich aufhaltenden Personen derart belästigen können, daß ihr gesundheitliches Wohlbefinden gestört, oder

ein körperliches Unbehagen bei ihnen hervorgerufen wird. Daher sind gemäß diesen Beispielen auch unter den „ähnlichen Einwirkungen“ des § 906 nur solche Zuführungen zu verstehen, mit denen schädliche Wirkungen dieser Art verbunden sein können. Dazu mag beispielsweise auch die Zuführung von grellen Lichtreflexen infolge von Veranstellungen auf dem Nachbargrundstück gehören, weil dadurch das Auge geblendet und somit ein körperliches Unbehagen verursacht werden kann. Eine Zuführung aber, die lediglich darin bestehen soll, daß Vorgänge auf dem Nachbargrundstück sichtbar werden, wirkt weder auf Sachen noch auf Personen nach den vorbezeichneten Richtungen ein; sie kann vielmehr nur das seelische Empfinden der die Vorgänge erblickenden Personen verletzend berühren. Daher fällt ein Anblick nicht unter die Zuführungen des § 906.

Würde er trotzdem als eine Einwirkung anzusehen sein, so würde nach dem Grundsatz des § 903, daß der Eigentümer einer Sache andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, der Eigentümer berechtigt sein, von dem Nachbar die Verhinderung von Anblicken jeder Art, auch von solchen, die gar nichts Anstößiges oder Verletzendes enthielten, zu verlangen. Dies kann das Gesetz nicht gewollt haben. Denn damit würde in Widerspruch stehen, daß nach dem weiteren Grundsatz des § 903 der andere Eigentümer seinerseits mit seinem Grundstück nach Belieben verfahren kann. Aus den Protokollen der II. Kommission, auf deren Beschlüssen die Fassung der §§ 903, 906 beruht, ist zu entnehmen, daß die Zuführungen sog. Imponderabilien, die als Einwirkungen anzusehen seien, in § 906 erschöpfend bezeichnet werden, und im übrigen nur Zuführungen anderer Art, namentlich von festen Körpern, wie Bienen, Tauben, Steinen aus Steinbrüchen, als Einwirkungen gelten sollten (Prot. Bd. 3 S. 119, 123, 124). Dies bringt auch das Gesetz erkennbar dadurch zum Ausdruck, daß es in § 906 zu den einzeln aufgeführten Imponderabilien die allgemeine, umfassende Bezeichnung „ähnliche Einwirkungen“ hinzufügt und das dem Eigentümer im § 903 gewährte Ausschließungsrecht hinsichtlich solcher Einwirkungen einschränkt. Da nun ein dargebotener Anblick nur als eine Imponderabilienzuführung angesehen werden kann, ein solcher aber, wie gezeigt, nicht unter die Zuführungen des § 906 fällt, so ist er als eine Einwirkung im Sinne des Gesetzes nicht zu erachten. Der Eigentümer mag, wenn durch den Anblick anstößiger oder un-

züchtiger Vorgänge auf dem Nachbargrundstück, wie sie vorliegend von der Klägerin behauptet werden, das Schamgefühl der Bewohner seines Grundstücks verletzt wird, sich dadurch schützen, daß er gegen die Täter Strafanzeige erstattet oder ein polizeiliches Einschreiten veranlaßt. Finden solche Vorgänge fortbauernnd statt, so kann gegen den Nachbar, wenn er die Vorgänge herbeiführt oder wissentlich duldet und hierdurch gegen die guten Sitten verstößt, ein Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB. gegeben sein (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 226, Bd. 57 S. 240). Aber die Eigentumsfreiheitsklage aus §§ 903, 1004 BGB. steht dem Eigentümer wegen eines dargebotenen Anblicks auf einem Nachbargrundstück nicht zu, mögen auch die Vorgänge schamverletzend oder sonst Anstoß erregend sein. Dies ist um so mehr anzunehmen, als eine gegenteilige Auffassung zu der praktisch bedenklichen Folgerung führen müßte, daß auch schon gegenüber einem nicht das sittliche, nur das ästhetische Empfinden verletzenden Anblick, dem man durch einen Zustand des Nachbargrundstücks oder durch Vorgänge auf ihm ausgesetzt ist, eine Klage aus § 1004 BGB. zu gewähren wäre. . . .“